

# Neue Sustainability-Reporting-Standards werden konkret

Die EU-Kommission veröffentlicht das erste Set an neuen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards; ESRS).

Am 31.7.2023 veröffentlichte die EU-Kommission (EK) den ersten delegierten Rechtsakt zu den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards; ESRS). Dieser Rechtsakt ergänzt die im Dezember 2022 im Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie ([Link](#)) über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive; CSRD), nach der Großunternehmen und börsennotierte Unternehmen verpflichtet sind, regelmäßig Berichte über ihre Sozial- und Umweltrisiken sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt zu veröffentlichen. Der Rechtsakt besteht aus einer delegierten Verordnung und zwei Anhängen – dazu zählen im Anhang 1 zwei bereichsübergreifende Standards sowie zehn themenspezifische, sektor-übergreifende Standards für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (vgl. Abb). Die bisherigen 12 Standards (Set 1) wurden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ausgearbeitet. Darüber hinaus sieht die Architektur der Standards die Veröffentlichung sektorspezifischer Standards, für KMU angepasste vereinfachte Standards und Standards für Nicht-EU-Unternehmen vor, die in einem zweiten Set vorgelegt werden sollen.

## Aufbau des ersten Sets von ESRS

### Bereichs-übergreifende Standards („Cross-Cutting“)

#### ESRS 1

**Allgemeine Anforderungen** für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

#### ESRS 2

**Allgemeine Angaben** zu Offenlegungsbereichen, Strategie, Governance, Wesentlichkeitsbewertung

### Sektor-übergreifende Standards („sector-agnostic“)

Die Standards zu ökologischen, sozialen und Governance-Themen sind stets im Kontext mit den beiden an erster Stelle angeführten Cross-Cutting Standards zu verstehen.

#### Umwelt (E)

- E1 Klimawandel
- E2 Umweltverschmutzung
- E3 Wasser- und Meeresressourcen
- E4 Biodiversität und Ökosysteme
- E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

#### Soziales (S)

- S1 Eigene Belegschaft
- S2 ArbeitnehmerInnen in der Wertschöpfungskette
- S3 Betroffene Gemeinschaften
- S4 Verbraucher und Endnutzer

#### Governance (G)

- G1 Unternehmensführung

## Ziel der ESRS

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Unternehmen u.a. ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessern. Hier kommen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ins Spiel. Das Ziel der ESRS besteht darin, den Umfang und die Qualität der Berichterstattung über Nachhaltigkeit in Unternehmen

voranzutreiben und über die gegebene Transparenz die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Unternehmen sind durch die ESRS auch zur Offenlegung aufgefordert, ob sie ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessert und ihr Nachhaltigkeitsmanagement weiterentwickelt haben. Das alles soll die Transformation in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.



Foto: paparazza / Shutterstock.com

### Die Grundstruktur der Berichterstattung

Abgesehen von den Angabepflichten des ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ sind keine verpflichtenden Angaben vorgesehen. Alle anderen Berichtsanforderungen leiten sich aus dem Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse ab. Es ist zudem ein „Phasing-in“ bestimmter Anforderungen vorgesehen, die u.a. Unternehmen, die zum ersten Mal den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, bei der Erstanwendung unterstützen sollen. Zur Verbesserung der Kohärenz mit globalen Standardsetzungsinitiativen haben die EU-Kommission und EFRAG eng mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI) zusammengearbeitet.

### Inhalte der bereichs-übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2

● **ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen** beinhalten verpflichtende Prinzipien für die Erstellung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsaussagen gemäß der CSRD. ESRS 1 beinhaltet keine konkreten Berichtsinhalte, sondern gibt die Basis vor, nach der berichtet werden muss. Der Standard umfasst Berichtsbereiche, aber auch Vorgaben zu Sorgfaltspflichten, der Wertschöpfungskette sowie zeitliche Vorgaben und definiert darüber hinaus die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsinformationen erhoben und dargestellt werden müssen. ESRS 1 sieht ebenso vor, dass die einzelnen Standards einer Wesentlichkeitsanalyse unterzogen werden. Davon ausgenommen ist ESRS 2.

● **Die Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS 1 beruht auf dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit.** Doppelte Wesentlichkeit bedeutet, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven beleuchten müssen: Inside-Out-Perspektive (Impact-Wesentlichkeit) und Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit). Dieser Grundsatz führt dazu, dass sich Unternehmen mit ihren negativen und positiven sowie potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft auseinandersetzen müssen, gleichzeitig aber auch die Auswirkungen externer Faktoren auf die eigene Rentabilität berücksichtigen. Die ESRS-Wesentlichkeitsanalyse lehnt sich stark an die GRI an und stellt ein zentrales Vehikel der CSRD dar, um Auswirkungen, Risiken und Chancen in Erfahrung zu bringen und darüber in Übereinstimmung mit den einzelnen ESRS zu berichten. Neben den Angaben auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse gibt es Informationen, die jedenfalls in der Berichterstattung zu behandeln sind. Dazu zählen die allgemeinen Angaben in ESRS 2.

● **ESRS 2 – Allgemeine Angaben** legen allgemeine Merkmale und Informationen wie Policies, Maßnahmen und Ziele fest, die unabhängig von dem Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse berichtet werden müssen. Außerdem gibt ESRS 2 die Struktur und Inhalte für die sektor-übergreifenden Themenstandards vor. Definiert sind darin insgesamt vier Offenlegungsbereiche: Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Ziele. Diese vier Säulen sind im Einklang mit bestehenden internationalen Sustainability Reporting Frameworks.

### Inhalte der sektor-übergreifenden ESRS-Themenstandards

Die zehn ESRS-Themenstandards werfen einen ganzheitlichen Blick auf die Environment-Social-Governance-Themen (ESG) und stellen dabei detaillierte Nachhaltigkeitsinformationen und -daten dar. Alle themenspezifischen Angaben unterliegen der Wesentlichkeitsanalyse.

● **Umweltinformationen:** Die fünf Umwelt-Standards behandeln Reportinginhalte zu den Themen Klimawandel (ESRS E1), Umweltverschmutzung (ESRS E2), Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3), Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4) sowie Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5). Sie sehen teilweise vor, dass das Unternehmen darüber berichtet, wie es den Übergang zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell meistert und über entsprechende Pläne verfügt.

● **Sozialinformationen:** Diese vier Standards beziehen sich auf soziale Aspekte und ermöglichen es Unternehmen, Informationen zur eigenen Belegschaft (ESRS S1)

und über die Unternehmensgrenze hinaus, strukturiert zu berichten. Einer der Standards widmet sich den Arbeitnehmenden in der Wertschöpfungskette (ESRS S2). Informationen zu von den Unternehmensaktivitäten betroffenen Communities (ESRS S3) sowie die Konsument:innen und Endverbraucher:innen (ESRS S4) sind ebenfalls durch jeweils einen Standard abgedeckt. Die Standards ESRS S2-4 sehen keine quantitativen, sondern nur qualitative Angaben vor.

- **Unternehmenspolitik:** Der Governance-Standard dient dem besseren Verständnis zur Strategie, den Prozessen bzw. Abläufen und Leistungen eines Unternehmens. Darin aufgeführt sind Angaben zur Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane. Außerdem werden im Governance-Standard verschiedene Berichtsinhalte zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Unternehmen festgelegt. ESRS G1 verlangt schlussendlich grundlegende Informationen zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur. Der Standard sieht außerdem Angaben vor, wie ein Unternehmen mit Korruption oder Bestechung umgeht und diese vermeidet, und geht auf die Beziehung mit Lieferant:innen und politische Einflussnahme ein.

#### Nächste Schritte

Der von der Europäischen Kommission verabschiedete delegierte Rechtsakt wird an das Europäische Parlament und den Rat zur Prüfung übermittelt. Beide Institutionen können den delegierten Rechtsakt ablehnen, dürfen ihn jedoch nicht ändern. ●

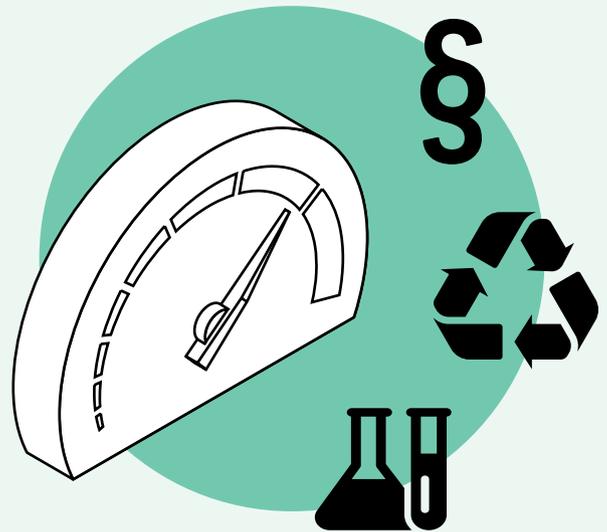
#### Infos:

- Delegierte Verordnung der Kommission vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ([Link](#))
- Annex I ([Link](#)), Annex II ([Link](#))
- FAQs in englischer Sprache ([Link](#)).



**Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)**

[christoph.haller@wko.at](mailto:christoph.haller@wko.at)



## FACHBEREICHE

### UFI-Projekt des Monats

# Weniger fossiles Gas für grüneres Glas

Nachhaltigkeit gilt für die Stoelzle Glasgruppe im steirischen Köflach als Grundvoraussetzung für unternehmerischen Erfolg. Ein neues Projekt weist den Weg in Richtung Energie- und Ressourceneffizienz.

Seit über 200 Jahren fertigt Stoelzle Verpackungsglas. Der Standort Köflach in der Steiermark spielt dabei bereits seit 1871 eine Rolle. Nach steter Expansion umfasst die aktuelle Glasgruppe nunmehr sieben Produktionsstätten, drei Dekorationsniederlassungen und mehrere Verkaufsgesellschaften. Im In- und Ausland werden Kunden mit Glasverpackungen für Getränke und Lebensmittel ebenso wie für den Gesundheits- und Kosmetikbereich beliefert. Dabei spielt Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle.

### ESG wird großgeschrieben

Im Nachhaltigkeits-Fahrplan 2025 setzt sich das Unternehmen ehrgeizige Ziele, wobei der Fokus auf den Mitarbeiter:innen, auf einer ressourcen- und energie-